

# **Satzung für den „Kulturkreis Lintelner Geest e.V.“**

**(2. Änderung auf der Mitgliederversammlung am 07.05.2014)**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Kulturkreis Lintelner Geest e.V.“ und hat seinen Sitz in Kirchlinteln, Landkreis Verden.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt folgende Aufgaben und Ziele:

- a) Betreuung des „Müllerhauses“ in Schmomühlen als Kommunikationszentrum in der „Lintelner Geest“ (Ortschaften Bendingbostel, Brunsbrock, Kreepen, Schafwinkel und Sehlingen)
- b) Wahrung der Tradition und des Gemeinschaftslebens in der Dorfgemeinschaft und Förderung zukunftsweisender Lebensformen im Verbund dörflicher Ortschaften
- c) Förderung des Fremdenverkehrs und des dörflichen Kulturlebens
- d) Förderung ortschaftsübergreifender Einrichtungen (z.B. Mühle Schmomühlen).

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Der Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

Der Verein ist überparteilich, nicht konfessionell und grundsätzlich jedem/r Bürger/in zugänglich.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das gesamte Vermögen, welches nach Begleichung der Verbindlichkeiten des Vereins verbleibt, der Gemeinde Kirchlinteln zuzuführen mit der Auflage, es für die in § 2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.

2. Über die Aufnahme von natürlichen und juristischen Personen entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Die Mitgliedschaft beginnt durch die Annahme des Antrags durch den Vorstand. Der Beitrag ist für das laufende Jahr in vollem Umfang zu entrichten.
4. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft des Mitgliedes endet:

- a) bei Auflösung der juristischen Personen
- b) nach schriftlicher Kündigung eines Mitgliedes zum Ende des Kalenderjahres. Die Kündigung muss mindestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres bei einem Mitglied des Vorstandes eingegangen sein.
- c) durch Beschluss des Vorstandes / der Mitgliederversammlung, wenn das Verbleiben des Mitgliedes das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen würde.
- d) bei Mitgliedern, die sich trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung in Verzug befinden.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und Vorstand.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die in den ersten sechs Monaten eines Jahres stattfindende Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Wahl der Kassenprüfer/innen sowie über Satzungsänderungen.

Unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder ist jede ordnungsgemäß anberaumte ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung beschlussfähig. Die Beschlüsse werden offen mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Hiervon ausgenommen sind Satzungsänderungen, die mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden müssen und der Beschluss über die Auflösung des Vereines (siehe § 11).

Mitglieder können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist mit dem/r Vorsitzenden der Mitgliederversammlung auf Verlangen schriftlich vorzulegen.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom bzw. von der 1. Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den/die 1. Vorsitzende/n mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Die Einladung ist den Mitgliedern schriftlich oder per Email zuzusenden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird im Bedarfsfall oder auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einberufen.

### **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem/r 1. und dem/r 2. Vorsitzenden, dem/r Kassenwart/in und dem/r Schriftführer/in.

Vorstand im Sinne von §26 BGB sind die/der 1. und die/der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein nach außen gemeinsam.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er fasst die erforderlichen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist ermächtigt, gerichtlich oder behördlich geforderte Änderungen dieser Satzung durchzuführen.

### **§ 9 Arbeitskreise**

Zur Unterstützung der Organe des Vereins können Arbeitskreise gebildet werden. Die Aufgabenfelder erstrecken sich auf einzelne Aufgabenbereiche des Vereins (s. § 2).

Die Arbeitskreise bestehen jeweils aus wenigstens drei Mitgliedern des Vereins, die sich ihre jeweiligen Sprecher/in wählen. Der/die Sprecher/in nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil.

### **§ 10 Kassenprüfer/innen**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von jeweils zwei Jahren. Bei der ersten Wahl nach der Gründung soll ein Kassenprüfer/in für ein Jahr gewählt werden. Eine Wiederwahl soll nicht unmittelbar im Anschluss an eine Amtszeit erfolgen.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

### **§ 12 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.